

Neufassung der Vereinsförderrichtlinien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. April 2017 die nachstehende Neufassung der Vereinsförderrichtlinien beschlossen. Diese treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwerpunkt der neuen Richtlinien ist die Förderung nach der Mitgliederzahl und hier insbesondere nach dem Anteil an jugendlichen Mitgliedern, da vor allem dieser Bereich auch mit enormem Aufwand verbunden ist.

Aufgrund der erfreulicherweise bunten Vereinsstruktur bzw. Vielzahl unterschiedlichster ehrenamtlicher Akteure, können nicht alle Akteure ausschließlich nach der Mitgliederzahl gefördert werden. Deshalb wurden die Sonderförderungen als weitere Fördersäule beibehalten.

Die Vereinsförderung ist nun jährlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen, damit wird die Aktualität der Förderhöhe entsprechend den Mitgliederzahlen gewährleistet.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Der Kultur- und Sportkreis e.V. als selbständige Dachorganisation wird von der Gemeinde Rechberghausen gefördert.
- 1.2 Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien sind Vereine/Organisationen und Mitglieder des Kultur- und Sportkreises Rechberghausen.

§ 2 Voraussetzung für die Vereinsförderung

- 2.1 Die Gemeinde Rechberghausen fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und statutenmäßigen Zwecke.
- 2.2 Förderfähig sind die Vereine, deren Sitz und Wirkungskreis sich dauerhaft in Rechberghausen befindet.

Die Förderung von Vereinen, deren Sitz oder Wirkungskreis sich gemeindeübergreifend über Rechberghausen hinaus erstreckt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Eine Berücksichtigung bei der Vereinsförderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens zwei Jahren bestehen und die auf Dauer angelegt sind.

Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.

- 2.3 Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - Politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz
 - Religionsgemeinschaften
 - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
 - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziele haben.
 - Fördervereine. Diese haben zum Ziel, bestimmte Aufgaben anderer Vereine finanziell zu unterstützen. Diese Fördervereine sind nicht förderfähig, da die „Hauptvereine“ finanziell unterstützt werden. Dies gilt auch für Schulfördervereine.

- 2.4 Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden.

- 2.5 Auskunftspflicht: Die Vereine sind verpflichtet, der Gemeinde für die Durchführung der Förderung nach diesen Richtlinien die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Die Gemeinde kann die Auszahlung von Fördermitteln von der Vorlage dieser Auskünfte und Nachweise abhängig machen und für die Vorlage Fristen setzen.

2.6 In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

2.7 Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

§ 3 Arten der Förderung

3.1 Grundförderung

Alle Vereine erhalten eine jährliche Grundförderung, abhängig von der Mitgliederzahl. Die Grundförderung beträgt bei einer Mitgliederzahl

bis zu	100 Mitgliedern	500,00 €
bis zu	200 Mitgliedern	1.000,00 €
über	200 Mitgliedern	1.300,00 €
über	300 Mitgliedern	1.600,00 €
über	500 Mitgliedern	1.900,00 €

Die Grundförderung ist jährlich, bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres, bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Dem Antrag sind die vom Dachverband bestätigten Meldungen der Mitgliederzahlen des aktuellen Jahres beizulegen.

Verfügt der Verein nicht über solche Meldungen, weil er keinem Verband angehört, kann der Nachweis durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen erfolgen, in diesem Fall sind dem Antrag aktuelle Mitgliederlisten beizufügen.

3.2 Jugendförderung

Neben der Grundförderung erhält jeder Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Jugendförderung.

Aktiv sind Kinder und Jugendliche, die durch ihr persönliches Mitwirken am Ballspiel, Turnen, Singen, Musizieren usw. in das Vereinsgeschehen integriert sind. Die Jugendförderung beträgt

pro aktivem Jugendlichen	17,50 €
--------------------------	---------

Die Jugendförderung ist jährlich, bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres, bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Dem Antrag sind die vom Dachverband bestätigten Meldungen der Mitgliederzahlen des aktuellen Jahres beizulegen.

Verfügt der Verein nicht über solche Meldungen, weil er keinem Verband angehört, kann der Nachweis durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen erfolgen, in diesem Fall sind dem Antrag aktuelle Mitgliederlisten mit Angabe des Geburtsdatums beizufügen.

3.3 Ausnahmen von der Grund- und Jugendförderung

Die Förderung der nachstehend aufgelisteten Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen

- Camerata Nova
- Bezirksimkerverein Göppingen mit Sitz in Rechberghausen
- VdK
- Evangelische Kantorei
- Katholische Kantorei
- KJG

erfolgt aufgrund ihrer speziellen Auslegung, Tätigkeiten oder Struktur ausschließlich über die Sonderförderung nach Ziffer 3.4. Eine Grund- und Jugendförderung nach den oben stehenden Ziffern 3.1 und 3.2 findet für diese Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen keine Anwendung.

TCRB

Die Grund- und Jugendförderung für den Tennisclub Rechberghausen-Birenbach wird anteilig nach den Einwohnern mit dem Faktor 0,74 (5288/7167) multipliziert.

3.4 Sonderförderungen

Der Antrag auf die nachfolgend aufgelisteten Sonderförderungen ist bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres mit entsprechenden Nachweisen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Kultur- und Sportkreis

Die Gemeinde fördert alle zwei Jahre auf Antrag das vom Kultur- und Sportkreis zu organisierende Städtlesfest in der Ortsmitte mit 4.100,00 €.

VdK

Der VdK Östlicher Schurwald mit Sitz in Rechberghausen erhält auf Antrag eine jährliche Zuwendung von 335,00 €.

KJG

Die KJG der kath. Kirchengemeinde erhält auf Antrag jährlich 360,00 € für die Trossfahrt. Der Antrag ist nach Durchführung der Trossfahrt mit entsprechendem Nachweis bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Zusätzlich erhält die KJG auf Antrag jährlich 515,00 € für die offene Jugendarbeit in Form des regelmäßigen Freitagabendtreffs (alle 14 Tage). Dem Antrag ist ein Nachweis (Veranstaltungskalender o. ä.) beizufügen.

Banater Schwaben

Auf Anforderung erhalten die Banater Schwaben nach Durchführung des jährlichen Kirchweihfestes eine pauschale Förderung von 230,00 €.

Naturschutz / NABU, Ortsgruppe Rechberghausen,

Der Naturschutzbund, Ortsgruppe Rechberghausen, erhält auf Antrag für Naturschutzmaßnahmen bzw. Pflanzmaßnahmen auf der Gemarkung Rechberghausen jährlich bis zu 1.100,00 €.

Die Förderung kann nur für Materialien, Arbeitsmittel usw. gewährt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Konzertförderung

Der Gesangverein Harmonia, der Musikverein und das Mandolinenorchester erhalten jeweils eine jährliche Konzertförderung zur Durchführung von Konzerten in Höhe von 800,00 €.

Die Evangelische Kantorei sowie die Katholische Kantorei erhalten bei Entstehen eines Abmangels zu den jährlichen Konzertveranstaltungen einen Zuschuss von bis zu 515,00 € jährlich.

Die jährliche Konzertförderung ist von den jeweiligen Vereinen schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die durchgeführten Konzertveranstaltungen zu benennen.

Die Evangelische und die Katholische Kantorei haben darüber hinaus noch den entstandenen Abmangel nachzuweisen.

Camerata Nova

Camerata Nova erhält auf Antrag eine pauschale Förderung von 336,00 € jährlich für Veranstaltungen und Konzerte in Rechberghausen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis (Veranstaltungskalender o. ä.) beizufügen.

Theater im Bahnhof

Für die Unterhaltung des ehemaligen Bahnhofgebäudes wird eine jährliche Förderung von pauschal 350,00 € auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen beizulegen.

Bezirksimkerverein Göppingen

Die Unterhaltung des Lehrbienenstandes in Rechberghausen und die Durchführung von Veranstaltungen in Rechberghausen wird auf Antrag pauschal mit 400,00 € jährlich gefördert. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise (Veranstaltungskalender, Maßnahmenbericht) beizulegen.

Zusätzliche Sportförderung

Die Vereine erhalten zu den Aufwendungen für die Benutzungsentgelte der Inanspruchnahme der Schulsporthalle (Schurwaldschule) einen Zuschuss von 10,00 € / Stunde. Dieser Zuschuss wird auf Antrag gewährt, dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Lauf- und Sprungmeeting

Das vom Turnverein (mit)organisierte Lauf- und Sprungmeeting, welches jährlich in Rechberghausen stattfindet, wird auf Antrag mit 200,00 € für den Sektempfang, 300,00 € in Form einer Anzeige im Veranstaltungsheft und weiteren 30,00 € für den Pokal des Tagesbesten gefördert. Zudem übernimmt die Gemeinde die Leihgebühren der Stabhochsprungmatte in Höhe von 250,00 € und deren Transport, sofern vom Organisatorenteam zwei Personen für die Abholung und Rücktransport der Stabhochsprungmatte bereitgestellt werden.

3.5 Immaterielle Vereinsförderung

Eine immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus

- Überlassung der gemeindeeigenen Sport- und Versammlungsstätten für den geregelten Übungs- und Trainingsbetrieb sowie für Wettkämpfe (Rundenspiele und Turniere), Konzerte und Veranstaltungen während der von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen festgelegten Benutzungszeiten zu den jeweils festgelegten Gebühren bzw. Benutzungsentgelten.
- Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten in unterschiedlichen Liegenschaften.
- Pflege und Unterhaltung der gemeindeeigenen Sportplätze und -einrichtungen, sofern mit einem Verein keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird.

3.6 Förderung der Gemeindefasnet

Die Gemeinde fördert den von der Narrenzunft Furchenrutscher organisierten und durchgeführten Fasnetsumzug auf Antrag jährlich mit 3.500,00 €.

Die Gemeinde fördert auf Antrag die Teilnahme von Rechberghäuser gemeinnützigen Vereinen (nicht Musikkapellen) am Fasnetsumzug bei Gruppen

bis 20 Teilnehmer mit	50,00 €
über 20 Teilnehmer mit	100,00 €

3.7 Zuschüsse für Investitionen / Baumaßnahmen

Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen, Einrichtungen bzw. Baumaßnahmen kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten auf Antrag von förderwürdigen Vereinen Zuschüsse geben, soweit die Vereine nicht aus eigenen wirtschaftlichen Mitteln dazu in der Lage sind.

Förderfähig sind nur solche Investitionen,

- deren Mindestwert jährlich 2.600,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer im Einzelfall übersteigt,
- deren volle Finanzierung nachgewiesen ist,
- soweit der Verein nicht in der Lage ist, die Finanzierung selber zu gewährleisten,
- soweit es sich nicht um Kosten handelt, welche dem „Wirtschaftsbetrieb“ zuzuordnen sind.

Der Investitionszuschuss, sofern er gewährt wird, beträgt höchstens 10 bis 25 v.H., die Beurteilung hierüber erfolgt im Einzelfall.

Der Antrag für die Förderung muss bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres, in dem die Investition erfolgen soll, bei der Gemeinde Rechberghausen schriftlich mit entsprechenden, detaillierten Kostenberechnungen vorliegen.

Sollten dringende Investitionsmaßnahmen unvorhergesehen und während des laufenden Haushaltsjahres erforderlich werden, ist die Gemeinde davon vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig und umfassend zu informieren. In diesem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung.

Falls eine Förderung noch zugesagt wird, erfolgt die Finanzierung, sobald im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel ausgewiesen sind.

Bei Anträgen von Sportvereinen gelten im Zweifel als zuschussfähige Kosten die vom württembergischen Landessportbund anerkannten zuschussfähigen Baukosten.

Ausgeschlossen von Bezuschussungen sind der Bau oder die Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen, einschließlich Einrichtungen, Wohnungen usw. Dies gilt auch, wenn die Räume nur teilweise für einen dieser Zwecke verwendet werden.

Dem Antrag für die Bezuschussung sind ggf. ein Bauplan, detaillierte Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Ebenso ist mit dem Antrag eine Mehrfertigung des letzten rechtsgültigen Kassenberichtes vom jeweiligen Verein / Organisation vorzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten frühere Vereinsförderrichtlinien außer Kraft.
3. Sollten im Jahr 2017 bereits Förderungen ausbezahlt sein, werden diese im Falle der Neuantragstellung verrechnet.

Rechberghausen, den 7. April 2017

gez.

Claudia Dörner
Bürgermeisterin